

Amtsblatt  
zur  
Lemberger Zeitung.

6. Mai 1850.

Nro 104.

Kundmachung

(1)

des k. k. galizischen Landes-Guberniums.

Ueber die Einbringung und Behandlung der Bekenntnisse zur Bemessung der Einkommensteuer.

Nro. 2. E. S. Der hohe Ministerrath hat rücksichtlich der Absfassung von Bekenntnissen zur Bemessung der Einkommensteuer einige Erleichterungen gestattet, welche mit der beiliegenden Abschrift des auch durch das Reichsgesetzblatt kundgemachten hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. dieses Monats Zahl 5034 - F. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Lemberg am 27. April 1850.

Algenor Graf von Goluchowski,  
k. k. galiz. Landes-Chef.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 18ten April 1850 wirksam für die Kronländer außer Ungarn, Stebenbürgen, Kroatien, Slavonien, der serbischen Wojewodschafft und dem Temeser Banate, Dalmatien und dem lombardisch venetianischen Königreiche,

über die Einbringung und Behandlung der Bekenntnisse zur Bemessung der Einkommensteuer.

Verschiedene Eingaben, die rücksichtlich der Absfassung der Bekenntnisse zur Bemessung der Einkommensteuer eingebracht wurden, sind von dem Ministerrathe einer aufmerksamen Erwagung unterzogen worden. Dieselben beruhen grossentheils auf Voraussestellungen, die mit dem Wortlaute und der deutlichen Absicht des Gesetzes nicht im Einklang stehen. Insbesondere wird die Angabe des Betriebskapitales bei Unternehmungen, welche auf die nutzbringende Verwendung eines Kapitales gegründet sind, dann der Anzahl der beschäftigten Hilfsarbeiter nur als ein Behelf zur Beurtheilung der Angemessenheit des einbekannten Betrages, und nicht als der Maßstab zur Bestimmung des Einkommens gefordert. Auch ist keine Rede davon, in Absicht auf die Summe des Betriebskapitales, das in einer steuerpflichtigen Unternehmung Verwendung findet, zu untersuchen, welcher Theil desselben Eigenthum des Patententen sei, oder eine Schuld gegen einen Dritten ausmache. Durch die Ermittlung des in einer Unternehmung begriffenen Kapitals kann also der Kredit des Patententen nicht bedroht werden. Die Anordnung, daß die Richtigkeit der in den Bekenntnissen enthaltenen Angaben, an Eidesstatt bekräftigt werden müsse, wird durch den Besatz wesentlich eingeschränkt, daß die Bekräftigung des Bekenntnisses nur nach bestem Wissen und Gewissen des Steuerpflichtigen statt zu finden hat. — Zudem ist ihm gestattet, wenn einige der geforderten Angaben entweder gar nicht oder nicht mit voller Bestimmtheit gemacht werden können, diesen Umstand, und die entgegenstehenden Hindernisse einer genauen Angabe, in der Anmerkung zu dem Bekenntnisse aufzuführen und dadurch sich gegen eine unrichtige Auffassung dieses Bekenntnisses zu verwahren.

In Absicht auf die Prüfung der Bekenntnisse und die Feststellung der Steuergebühr sind gleich ursprünglich den Behörden und allen Personen, die bei diesen Amtshandlungen einzuwirken berufen sind, die gemessenen Weisungen ertheilt, und überhaupt die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, sowohl um die Geheimhaltung aller in den Bekenntnissen begriffenen Angaben zu erzielen, als auch jedem veratorischen Eindringen in die Verhältnisse des Steuerpflichtigen und ihres Erwerbes zu begegnen.

Im Allgemeinen kann daher zwar von den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 29ten Oktober 1849 und der Vollzugs-Vorschrift vom 11ten Jänner 1850 über Absfassung und Prüfung der Bekenntnisse nicht abgegangen werden.

Die Handhabung derselben muß vielmehr rücksichtlich der Steuerpflichtigen, deren Bekenntnis wichtige Bedenken gegen die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben hervorruft, den Behörden nicht blos aus Rücksichten für die ungemein in Anspruch genommenen Reichsfinanzen, sondern auch aus Beweggründen der Gerechtigkeit vorbehalten bleiben, damit eine gleichmäßige Belegung der Steuerpflichtigen, in dem Verhältnisse ihres wirklichen Einkommens Platz greife, und nicht der unredliche Steuerpflichtige zum Nachtheile des Staates und der gewissenhaften Partheyen begünstigt werde.

Dem Ministerrathe ist es gleichwohl sehr willkommen, in der Einrichtung der Bekenntnisse jede Erleichterung, die sich mit dem Zwecke der Einkommensteuer und der eben bemerkten Rücksicht der Gerechtigkeit vereinigen läßt, zu gestatten, und wie es ohnehin bereits durch ausführliche Lehrungen dir Behörden geschehen ist, für die Prüfung der Bekenntnisse ein den Steuerpflichtigen gegen den Missbrauch ihrer Angaben, Beruhigung gewährendes Verfahren vorzuzeichnen.

In dieser Erwägung werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Denjenigen Steuerpflichtigen, welche ein der Erwerbsteuer unter-

Dziennik urzędowy

do

Gazety Lwowskiej.

6. Maja 1850.

(1016)

liegendes Unternehmen betreiben, und eine Innung oder überhaupt eine Körperschaft bilden, oder ohne einer Innung oder bleibenden Korporation anzugehören, bei gleichartigem Geschäftsbetriebe sich zum Behufe der gemeinschaftlichen Einbelohnung ihres Einkommens vereinigen, kann gestattet werden, ihr Einkommen von dieser Beschäftigung gemeinschaftlich einzubekennen. Solche gemeinschaftliche Fakturungen haben nach den beiliegenden Mustern A und B zu geschehen. Das Muster A ist zunächst für Handwerke und solche Beschäftigungen bestimmt, deren Ertrag auf dem persönlichen Erwerbe durch Arbeit beruht, und an welchem das in die Unternehmung gelegte Kapital, einen nur untergeordneten Anteil hat.

Das andere Muster eignet sich für Handelsbetriebe, Fabriken und überhaupt Beschäftigungen, welche auf die gewinnbringende Benützung des Kapitales durch Anwendung der Arbeit gerichtet sind. In diesen Tabellen ist die Anzahl der Hilfsarbeiter nach ihrem gegenwärtigen Stande und das reine Einkommen, wie solches nach dem besten Wissen und Gewissen des Steuerpflichtigen für das Jahr 1850 angegeben werden kann, aufzuführen.

In der Tabelle nach dem Muster B muß nebstdem die jährliche Roh- (Brutto-) Einnahme, d. i. die Einnahme die der Besatz der Erzeugnisse oder Waaren, oder überhaupt der Geschäftsbetrieb nach dem Ergebnisse des lebtäglich gewichenen Jahres ohne Abzug der Kosten des Betriebes abwirft, angegeben werden. Die auf diese Art angegebenen Beträge sind durch die Unterschrift des Steuerpflichtigen in der dazu bestimmten Abtheilung der Tabelle zu bekräftigen. Die ausgefüllten Tabellen werden von den Vorstehern der Innung oder dem von dem Steuerpflichtigen, die keine Körperschaft bilden, für diese Handlung gewählten Ausschüsse unterschrieben, und der zur Uebernahme und Prüfung der Bekenntnisse bestellten Behörde mit den Bemerkungen, die sich allenfalls zur Beleuchtung der Angaben und in Absicht auf die Richtigkeit der letzteren als angemessen darstellen, überreicht.

2) Ueber das Einkommen von Fabriken oder anderen Gewerben, deren Ertrag nach bestimmten thattsächlichen Verhältnissen, z. B. bei Garnspinnerei nach der Zahl der Spindeln, bei Zucker-Fabriken nach der Menge des verarbeiteten Rohzuckers u. dgl. mit genügender Genauigkeit veranschlagt werden kann, ist es zulässig, die Fassion auf der Grundlage dieses thattsächlichen Verhältnisses einzurichten, das ist: statt der Aufführung des Betriebskapitales und der dreijährigen Einnahme und Ausgabe dieses thattsächlichen Verhältniss nach dem gegenwärtigen Stande und das Maß, nach welchem das steuerbare Einkommen auf dieser Grundlage zu bemessen ist, gewissenhaft anzugeben.

3) Auch kann den Gewerbetreibenden, die keine der beiden Erleichterungen benützen, und die ihr Bekenntnis einzubringen wünschen, die Angabe des Betriebskapitales, dann der Einnahme und Ausgabe für drei Jahre und die eidesstättige Bekräftigung erlassen werden, wenn sie die Roh- (Brutto-) Einnahme ihres Geschäftes, wie sich solche im Laufe des lebtäglich gewichenen Jahres ergab und das Verhältniß, in welchem der Reinertrag zu der Rohinnahme steht, gewissenhaft angeben.

4) Jedem Steuerpflichtigen, bei dessen Bekenntnisse diese Erleichterungen anwendbar sind, steht es frei, von denselben Gebrauch zu machen oder das Bekenntnis nach den durch die Vollzugs-Vorschrift allgemein vorgeschriebenen Bestimmungen einzurichten.

5) Erkennt die Behörde, daß das Einkommen in einem mit Benützung dieser Erleichterungen verfaßten Bekenntnisse nicht angemessen angegeben, und ohne Erhöhung zur Bemessung der Einkommensteuer nicht geeignet sei, so soll der Steuerpflichtige vorgeladen werden, und es sind ihm die Bedenken, die sich gegen das Bekenntnis ergeben vorzuhalten. Klärt er diese Bedenken nicht auf, oder versteht er sich nicht freiwillig zu einer angemessenen Aufbesserung des einbekannten Einkommens, so hat die Behörde von ihm zu fordern, daß er die Angaben, welche die Vollzugs-Vorschrift anordnet, nachträglich einbringe, und deren Richtigkeit auf die mit derselben Vorschrift geforderte Art bekräftige.

6) Bei den Verhandlungen, die von der Behörde mit dem Steuerpflichtigen über die Bedenken gegen die eingebrachten Bekenntnisse mündlich gepflogen werden, haben, wenn es nicht der Steuerpflichtige selbst wünscht, Vertrauungsmänner oder andere Sachverständige nicht gegen zu seyn.

7) Den Vertrauungsmännern oder anderen Sachverständigen, welche die Behörde zu vernehmen findet, sind stets bestimmte Fragen über die zur Beurtheilung des Bekenntnisses dienenden thattsächlichen Verhältnisse und deren Anwendung auf den Fall, um den es sich handelt, zu stellen, ohne daß ihnen das Bekenntnis selbst zur Einsicht mitzutheilen oder dessen Inhalt zu eröffnen ist.

8) Den Steuerpflichtigen steht zu, bei den Verhandlungen über ihre Bekenntnisse die Sachverständigen zu bezeichnen, um deren Vernehmung sie anzusehen.

Die Behörde hat die Vernehmung dieser Sachverständigen eintreten zu lassen, ist jedoch dadurch nicht gehindert, auch andere Sachverständige beizuziehen und zu vernehmen.

## E i n b e k e n n t n i s

zur Einkommensteuer für das Jahr 1850 von eingefertigten Steuerpflichtigen.

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zuname	Wohnung		bisherige Erwerbssteuer fl.	Zahl der			Betrag		Unterschrift des Gewerbetreibenden	Anmerkung.
		Stadt oder Vorstadt	Haus-Nro.		Gesellen	Lehrlingen	anderen Hilfsarbeiter	Zusammen	des reinen Einkommens fl.	der angebotenen Einkommenssteuer fl.	

## E i n b e k e n n t n i s

zur Einkommensteuer für das Jahr 1850 von eingefertigten Steuerpflichtigen.

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zuname	Wohnung		Art des Geschäftsbetriebes	bisherige Erwerbssteuer fl.	Zahl der Hilfsarbeiter, als: Gesellen Lehrlingen andern Hilfsarbeiter Zusammen	Betrag				Unterschrift des Gewerbetreibenden	Anmerkung.
		Stadt oder Vorstadt	Haus-Nro.				der jährlichen Brutto-Einnahmen (Lösung) fl.	des reinen Einkommens fl.	der angebotenen Einkommenssteuer fl.			

## (1036) Konkurs-Kundmachung.

(3)

Nro. 770. Die in Nagybanya erledigte f. f. Gold- und Silber-Einlösers- und Kasse-Officials-Stelle wird mit dem hiermit ausgeschrieben, daß jene, welche diese mit einem Jahresgehalte von 600 fl. und 20 Klafter Natural-Brennholz a 2 fl. 30 kr. oder 50 fl., dann mit einem Natural-Quartier, oder auszumittelnden Quartiergebäude dotirte Stelle zu erlangen wünschen, ihre nach Vorschrift belegten Gesuche bis 15ten Mai 1850 an das daselbstige f. f. Münz- und Bergwesens-Inspektorat-Oberamt einzureichen haben.

Die Erfordernisse für diesen in der 10ten Diäten-Klasse stehenden Dienstposten sind:

Mit Vorzug erlernte Berg-Kollegial-Wissenschaften, erprobte Kenntniß im Münz-Probier-Kassa- und Rechnungswesen, so wie auch Besichtigung die für diesen Dienst vorgeschriebene Kauzou von 600 fl. G. M. vor der Dienstbelebung erlegen zu können.

Vom f. f. Münz- und Bergwesens-Inspektorat-Oberamte.

Nagybanya am 6. April 1850.

## (1055) Konkurs-Ausschreibung.

(2)

Nro. 3551. Bei dem f. f. Postinspektorate in Roveredo ist die Akzessistenstelle mit dem Gehalte jährlicher 350 fl. G. M. gegen Erlag der Kauzou im Betrage der Besoldung zu besetzen.

Die Bewerber haben die gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß von der Postmanipulation, der Sprachen und der bisher geleisteten Dienste im Wege der vorgesetzten Behörde bis 20ten May l. J. bei der f. f. Post-Direction in Innsbruk einzubringen und darin zu bemerken, ob und mit welchem Beamtent bei dem Eingang erwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

Bon der f. f. gal. Post-Direktion.

Lemberg den 1. May 1850.

## (1011) Edikt.

(3)

Nro. 555. Vom Magistrate der f. freien Stadt Dobromil werden mit Bezug auf die hieramtliche Vorladung vom 8. März 1849 B. 380 nachstehende illegal abwesende militärflichtige Individuen als: C.N. 17 Jacob Gelles, CN. 10 Moses Lande, 26 Kalmann Reches, 87 Jacob Ungar, 112 Isaac Galles, 78 Salomon Teper, 32 Salomon Treiber, 79 Isaac Wohlfeld, 143 Jankel Aal, 3 Pinkas Pohl, 185 Wolf Schnay, 137 Faibus Zales, 8 Abusch Goldstein, 136 Simon Huberth, 52 Moses Pietnicer, 58 Leib Schmulbach, 136 Mendel Spatz, 42 Mayer Springer, 78 David Tepper, 87 Kalmann Ungar, 70 Jeremias Goldschmidt, 18 Elias Wolf Rozner, 160 Berl Socher, 15 Chaim Segal, 152 Juda Schmer, 40 Chaim Kasten, 20 Hersch Lampen, 95 Boroch Nussbaum, 110 Jankel Schächter, 10 Mayer Schoychert, 161 Froim Kupferberg, 142 Simon Hercig, 142 Hersch Latke, 5 Itzig Czuper, 180 Chaim Lewenthal, 179 Isaac Lewenthal, 174 Esriel Stimmer, 151 Saivel Doff, 143 Chemie Zupnik, 78 Berko Springer, 26 Jacob Segal, 161 Moses Kupferberg, 8 Abraham Kleinmann, 78 Naftali Springer, 234 Wolf Rozner, 153 Simon Sales, 56 Josel Sasse zum wiederholten Male zur Rückkehr binnen 6 Wochen in ihre Heimat mit den Bemerkungen

aufgesordert, daß man widrigens gegen dieselben nach den bestehenden Vorschriften das Amt zu handeln bemüht sein werde.

Vom f. Magistrate.

Dobromil, am 26. April 1850.

## (1015)

## Edikt - Vorladung.

(3)

Nro. 199. Vom Dominium Pruchnik mit Wegerka Przemysler Kreises werden nachstehende militärflichtige ihrem Aufenthaltsorte nach unbekannte Individuen und zwar:

Israel Friedmann aus dem Markte Pruchnik sub CN. 9 im J. 1827 geboren, Schmul Weinär " " " " 31 " 1822  
Mendel Weinär " " " " 31 " 1824  
dann Itzig Zwillich " " " " 36 " 1826  
und Hersch Mersel im Dorfe Tuliglowy im Jahre 1829 geboren aufgesordert, hieramts Behufs deren Vorführung auf den Assentplatz binnen 6 Wochen um desto gewisser zu erscheinen, widrigens gegen dieselben vorchristsmäßig das Amt gehandelt werden wird.

Pruchnik, am 28. März 1850.

## (1009)

## Vorladung.

(3)

Nro. 83. Vom Dominio Rybotycze Sanoker Kreises werden nachstehende illegal abwesende militärflichtige Juden, als:

Haus-Nro. 14. Jossel Rottenberg,

- 243. Majer Korn,
- 30. Jankiel Schwarz,
- 6. Mendel Rubenfeld,
- 30. Schia Rubenfeld,
- 28. Nathan Löwenhek,
- 208. Elias Eis,
- 29. Schmul Schwarz,
- 21. Boruch Schneider,
- 29. Moses Schwarz,
- 14. Benjamin Rubenfeld zur Rückkehr in ihre

Heimat binnen längstens 3 Wochen, das ist bis 16 Mai l. J. mit dem Bedenken aufgesordert, daß man sonst dieselben als Rekrutirungsfüchtlinge nach den dießfalls bestehenden Vorschriften behandeln würde.

Rybotycze, am 21. April 1850.

## (1006)

## Edikt.

(3)

Nro. 1016. 1017. Vom Magistrate der f. freien Bergstadt Wieliczka werden die unbekannt wo abwesenden Militärflichtigen Ludwig Sierak CNro. 247, und Mathias Mutka CNro. 344 zur Rückkehr binnen sechs Wochen aufgesordert, um ihrer Militärwidmung zu entsprechen, widrigens dieselben als Rekrutirungsfüchtlinge behandelt würden.

Wieliczka den 23. April 1850.

## (940)

## Edikt.

(3)

Nro. 2540. Vom Magistrate der f. freien Stadt Tarnopol wird hiermit bekannt gemacht, daß H. Joseph Vinzenz Böhm am 29. Mai 1849 B. 1715 um die Intabulirung als Eigentümer des der Franciszka Donowska gehörigen sub Nro. 679 in Tarnopol liegenden Hauses und Grundes eingeschritten sey, und diesem Gesuche unterm 30ten Mai 1849 B. 1715 willfahrt wurde. Da Franciszka Donowska gestorben ist,

so wird in Erledigung des Gesuches des Herrn Joseph Vinzenz Böhm vom 9. August 1849 j. B. 2540 der liegenden Verlassenschaft der Verstorbenen ad actum der Verständigung von der obigen Tabularentscheidung ein Curator in der Person des hiesigen Bürgers Herrn Dymitr Czubaty mit Substituirung des Herrn Florian Baar bestellt, ihm der bezogene Tabularbescheid j. B. 1715-1849 eingehändigt, und hievon die unbekannten Erben der Franciska Donowska, mittels dieses Ediktes zur Wahrung ihrer Rechte verständigt.

Tarnopol am 7. Dezember 1849.

(1048) **Vorladung.** (1)

Nro. 590. Von der Konstrikzions-Obrigkeit Nadworna werden nachbenannte, unwissend wo sich aufhaltenden dießseitigen Innsassen, als:

**Aus Nadworna:**

Haus-Nro.	30.	Chaim Widmann	geboren 1829
	91.	Zacharias Tager	" —
	322.	David Sommer	" —
	315.	Hersch Rosenstraus	" —
	24.	Mortko Laugsner	" 1828
	323.	Froim Maier	" —
	30.	Moses Widmann	" 1827
	193.	Srul Drümer	" —
	241.	Josel Brenner	" —
	108.	Jankiel Griffel	" 1826
	115.	Nuchim Weisenfreund	" —
	133.	Hersch Grauer	" 1825
	156.	Simon Mahr	" —
	162.	Moses Krump	" —
	229.	Nuchim Radsprecher	" —
	264.	David Srul Loker	" —
	355.	Hersch Schmidmajer	" —
	387.	Mechel Teig	" —
	424.	Chaim Paltl	" —
	484.	Hersch Fisch	" 1824
	89.	Jankiel Fridmann	" —
	154.	Moses Zauderer	" —
	156.	Moses Mahr	" —
	144.	Chaim Jung	" —
	229.	Berl Radsprecher	" —
	332.	David Majer	" —
	157.	Jossel Zwirn	" 1823
	215.	Wolf Sp. ttheim	" —
	238.	Moises Schächter	" —
	363.	David Spottheim	" —
	348.	Leiser Langweiler	" —
	90.	Mortko Schattner	" 1822
	112.	Benjamin Abosch	" —
	205.	Mortko Kazwin	" —
	231.	Moses Ehrich	" —
	227.	Boruch Dreiling	" —
	263.	Moses Spotheim	" —
	315.	Srul Leitner	" —
	456.	Chaim Feier	" —
	464.	Maine Uhrmacher	" —
	92.	Arie Erich	" 1821
	184.	Mortko Werner	" —
	222.	Salomon Widmann	" —
	64.	Berl Ziffer	" 1820
	164.	Hersch Paltl	" —
	25.	Moises Korn	" 1819
	113.	Berl Birnbaum	" —
	142.	Leib Streitmann	" —
	162.	Leib Praeminger	" —
	51.	Johann Hlawaty	" 1828
	275.	Fedor Łucenko	" —
	275.	Michał Stasareczuk	" 1827
	51.	Franz Hlawaty	" 1824
	317.	Joseph Swidrow	" 1823
	385.	Makari Połatajko	" 1829
	514.	Iwan Kilimann	" 1829
	591.	Stefan Josepenko	" 1828
	537.	Demetr Basarab	" 1826
		<b>aus Pniow:</b>	
Haus-Nro.	25.	Hryn Oleynek	" 1829
		<b>aus Pasieczna:</b>	
Haus-Nro.	13.	Iwan Szurhan	" 1827
	161.	Iwan Bojko	" 1824
		<b>aus Zidona:</b>	
Haus-Nro.	49.	Seme Mychajluk	" 1826
	67.	Olexa Lopateczuk	" —
		<b>aus Mikuliczn:</b>	
Haus-Nro.	39.	Petro Szyszkowski	" —
	40.	Ilko Lebednik	" —
	42.	Andriy Boyko	" —
	212.	Fedor Fedoruk	" —
	131.	Michał Dutezak	" 1825
	82.	Les Bodnaruk	" 1824
	111.	Fedor Kalineczuk	" 1823
	97.	Peter Hundiaik	" —
	137.	Stefan Sekundiak	" —
	76.	Stefan Sawczuk	" 1822

99.	Iwan Kurtiak	"
177.	Stefan Romanów	" 1820
34.	Stefan Werediuk	" 1819
2.	Fedor Pichurowicz	" 1829
48.	Michał Gabry	" 1828
18.	Iwan Gerediuk	" 1826
101.	Michał Moldawczuk	" 1825
114.	Jurko Moskal	" —
61.	Michael Capariuk	" 1824
2.	Michał Sawczy	" 1823
9.	Iwan Skrutulak	" 1822
108.	Iwan Śliwiński	" 1820
47.	Iwan Onufrycz	" 1827
101.	Jakob Moldawczuk	" 1828
2.	Peter Pichurowicz	" 1828
48.	Iwan Gabry	" 1827

aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vom Tage der Kundmachung in der Lemberger Zeitung, aus Anlaß ihrer Stellung auf den Assentplatz sich beim Dominium Nadworna zu melden, und über ihre unbefugte Abwesenheit Rechtfertigung abzugeben, ansonsten sie nach dem Auswanderungs-Patente werden behandelt werden.

Nadworna am 28. April 1850.

(1030) **Edikt.** (2)

Nro. 147. Vom f. f. Cameral-Mandatariate zu Gurahumora werden nachstehende im Jahre 1849 nicht auf den Assentplatz erschienene Individuen aufgefordert sich binnen 3 Monaten bei dieser Obrigkeit zu melden, ansonsten dieselben als Rekrutierungslüchtlinge nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden, als:

**Aus Gurahumora:**

Haus-Nro.	40.	Friedrich Zigelli,
	15.	Tiberius Wolff,
	107.	Johann Łuczyński,
	17.	Wasyl Klipicz,
	34.	Michael Serafin,
	12.	Michael Rump,
	79.	Vinzenz Engierth,
	178.	Georg Müller,
	76.	Friedrich Herbst,
	103.	Gregor Hrabuik,
	12.	Samuel Rump,
	57.	Friedrich Schäffer,

**Aus Klosterhumora:**

Haus-Nro.	195.	Johann Fieber,
	204.	Jacob Beitmajer,
	41.	Demitro Žukan,
	39.	Demitro Opinka,
	18.	Pentelej Makowej,

**Aus Bajashestie:**

Haus-Nro.	82.	Demitro Moskal,
	26.	Demitro Blanar,
	49.	Wasyl Moroschan,
	42.	Jan Czurla,

**Aus Illishestie:**

Haus-Nro.	227.	Jur Moga,
	187.	Jordak Paschkan,
	17.	Paul Giulta,
	198.	Alexander Stratinar,
	212.	Grigori Moldowan,
	104.	Georgi Buczewski,
	220.	Kerilla Diutza,
	10.	Nikolay Ross,
	162.	Ilie Nemendzian,

**Aus Berkishestie:**

Haus-Nro.	77.	Philipp Moroschan,
	83.	Konstantin Ollar,
	2.	Peter Zytar,
	88.	Georgi Oniga,
	21.	Wasyl Gogan,
	3.	Konstantia Zytar,

**Aus Dragojestie:**

Haus-Nro.	73.	Wasyl Czepoy,
	29.	Juon Bredetzan,
	100.	Nikolay Bredetzan,
	98.	Anton Baburdz,
	47.	Wasyl Popeskul,

**Aus Kapukodruluy:**

Haus-Nro.	85.	Andry One,
	112.	Andreas Russy,

**Aus Korlatta:**

Haus-Nro.	26.	Jon Samson,
	12.	Jan Kreczup,

**Aus Dzemmie:**

Haus-Nro.	106.	Nikolay Komoroschan,
	96.	Alexa Droniuk,
	3.	Fedor Melniczuk,
	76.	Demitro Moga,
	3.	Iwan Melniczuk,

Gurahumora, am 19 April 1850.

(1008) **Edictal-Vorladung.** (3)  
Nro. 394 ex 1850. Nachbenannte abwesende militärflichtige Individuen, als:

Aus Rymanow:	
Haus-Nro. 57.	David Gimprecht,
— 215.	Joel Pinsker,
— 157.	Hersch Zeff,
— 75.	Mechel Goldberg,
— 157.	Isaak Jakob Jossel,
—	Szyje Bodenstein,
—	Eisig oder Haskel Sann,
— 59.	Mailech Rosner,
— 73.	Alter Lautmann,
— 154.	Eisig Mechel,
— 51.	Schyje Halpern,
— 40.	Major Heune,

werden zur Heimkehr binnen 6 Wochen aufgefordert, ansonsten selbe nach den Rekrutierungsvorschriften als Flüchtlinge behandelt werden.

Rymanow am 21. April 1850.

(1047) **Einberufungs-Edikt.** (3)

Nro. 50. Vom Dominium Waniow Żołkiewer Kreises, wird der unbefugt abwesende militärflichtige Ilko Kopel ex Haus-Nro. 21 aufgefordert, binnen 6 Wochen in seine Heimath um so sicherer zurückzukehren als gegen denselben sonst nach den bestehenden Vorschriften verfahren werden müste.

Waniow am 29. März 1850.

(1028) **P o z e w.** (2)

Nr. 164-66. Kości Szczepan z Bereźnicy król. z pod N. kons. 51 i Mikołaj Szymków z Siechowa z pod Nro kons. 63, maja się do Gieci tygodni u swojej zwierzchności zgłosić, inaczej jako zbiegi przed rekrutacją uważani będą.

Z Dominium Bereźnicy król. dnia 24. kwietnia 1850.

(1054) **Edictal-Vorladung.** (1)

Nro. 8. Vom Dominium Wroćanka Jasloer Kreises in Galizien, werden nachstehende militärflichtige im Jahre 1849 zur Assentirung nicht erschienene Individuen, als:

Nro. 67. Stanislaus Drobek,

" 28. Albert Baran,

" 12. Stanislaus Baran,

" 23. Andreas Łęcki, und

" 67. Valentin Drobek aus der Gemeinde Wroćanka aufgefordert, binnen 6 Wochen in ihre Heimath zurückzukehren und der Militärflicht zu genügen, als sonst dieselben nach den bestehenden Vorschriften als Rekrutierungsfüchtinge behandelt werden würden.

Dominium Wroćanka am 6. April 1850.

(1029) **E d i k t.** (1)

Nro. 130. Von Seite der Konskriptions-Obrigkeit Wojakowa Bochniaer Kreises, werden nachstehende militärflichtige und unbefugt abwesende und zwar: Johann Goryl, aus dem Orte Wojakowa sub Haus-Nro. 50 im Jahre 1823 geboren, und Johann Rembilas aus Raybrot sub Haus-Nro. 155 im Jahre 1820 geboren, aufgefordert binnen 6 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieser Vorladung in ihre Heimath zurückzukehren, oder binnen derselben Frist ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, ansonsten gegen dieselben nach dem a. Auswanderungs-Patente verfahren werden wird.

Wojakowa, am 20. April 1850.

(1018) **Edictal-Vorladung.** (2)

Nro. 5197. Da nachstehende militärflichtige Individuen aus der Kameral-Herrschaft Altsandec, als:

Christian Kreutz aus Stadło,

Kasimir Przyszezonka aus Moszczenica,

Michael Koral aus Mostki,

Thomas Mordarski dto.

Franz Nossal aus Rostoka,

auf die von Seite des Dominiums eingeleitete Edictal-Vorladung in ihre Heimath nicht zurückgekehrt sind, so werden dieselben nochmals aufgefordert, binnen drei Monaten in ihre Heimath zurückzukehren und die unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, als widrigens gegen dieselben das weitere Auswanderungsverfahren eingeleitet werden müste.

Vom k. k. Kreisamte.

Sandec am 26. Februar 1850.

(1050) **O b w i e s z c z e n i e.** (3)

Nro 7868. Ces. król. Sad Szlachecki Lwowski podaje do publicznej wiadomości, że dnia 10. maja 1850 o godzinie 10 zrana wydzierzawienie dóbr Turki z przeległościami w obwodzie samborskim położonych do nieletniego Władysława hr. Kalinowskiego należących, oraz propinacyi, młynów, tartaków i potażarni na 3 lata t. j. od pierwszego maja 1850 do 1. maja 1853 tu w sądzie przedsięwzięte zostanie.

Za cenę wywołania rocznej tenuty dzierzawy całych dóbr ze wszystkimi rubrykami dochodów stanowi się suma 2500 złr. mk., wadium zaś w sumie 500 złr. mk., które w gotówce, listach zastawnych lub książeczkach kasy oszczędności przy licytacji złożony być ma.

Gdyby się zaś na te dobra żaden dzierzawca po téj cenie nie znalazł, natenczas w tym samym czasie zostanie przedsięwzięta osobna

licytacja na wydzierzawienie gruntów dóbr Turki z przeległościami i potażarni po cenie wywołania w sumie 700 złr. mk. rocznego czynszu, za złożeniem wadium w sumie 200 złr. mk. a osobno licytacea na wydzierzawienie propinacyi młynów i tartaku w dobrach Turce znajdujących się po cenie wywołania w sumie 1800 złr. mk. rocznego czynszu za złożeniem wadium w sumie 400 złr. mk.

Resztę warunków dzierzawy, wyciąg gruntów i inwentarz tużdej szacunek budynków do dzierzawy należących wolno w tutejszej Registraturze widzieć.

Z Rady c. k. Sądu szlacheckiego.

Lwów dnia 30. kwietnia 1850.

(972) **Lizitations-Aukündigung.** (3)

Nro. 105. Von Bóbrkaer Justizamte wird hiermit bekannt gegeben, daß in Folge des Ersuchens des k. k. Lemberger Landrechtes zur Befreiung der dem k. k. Justizamte Namens des alth. Aerats mit Urtheil des k. k. Lemberger Landrechtes vom 22. März 1836 Z. 6432 zugesprochenen Summe von 2034 fl. 21 $\frac{1}{4}$  fr. C. M. sammt 4% Zinsen in dem noch aushaftenden Restbetrage vom 1350 fl. 57 $\frac{3}{4}$  C. M. sammt 4% Zinsen dann Gerichts- und Exekutions-Kosten die öffentliche exekutive Heilbietung des Müllerischen Hauses CNro. 4. in Bóbrka Brzezanaer Kreises in zwei Terminen am 10. Juni und 8. Juli 1850 jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen abzuhalten werden wird:

1. Zum Aufrufsspreise wird der SchätzungsWerth von 5056 fl. 37 fr. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden Zahlungs-Perzeit als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden.

3. Der Bestbieter ist verpflichtet, binnen vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung der Zahlungs-Tabelle, aus dem Kaufschillinge und aus den vom Tage der Zustellung des über die abgeholtene Lizitation zu erlassenden gerichtlichen Bescheides von ihm zu entrichtenden 5% Interessen die ihm nahmhaft gemachten Gläubiger zu befriedigen, den Rest aber sammt den entfallenden 5% Interessen an das gerichtliche Depositentamt abzuführen. Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Auffindungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher

4. verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen. Die Aeratforderung von 1350 fl. 57 $\frac{3}{4}$  fr. C. M. sammt den Nebengebühren wird demselben nicht belassen.

5. Sollte das Haus in den ersten zwei Terminen nicht um den Aufrufsspreis an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 der G. O. und des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Z. 46612 zur Einvernehmung der Gläubiger wegen erleichterten Bedingungen eine Tagzahlung auf den 12. August 1850 anberaumt, und das Haus im dritten Lizitationstermine auch unter der Schätzung feilgebothen werden.

6. Sobald der Bestbieter den Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdecreet ertheilt, und die auf diesem Hause haftenden Lasten extabulirt, und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

Sollte er hingegen:

7. den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine veräußert werden.

8. Hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch und das Wirtschaftsampt gewiesen.

Bóbrka am 12. April 1850.

(1039) **E d i k t.** (3)

Nro. 580. Vom Suczawaer k. k. Distriktsgerichte wird anmit bekannt gemacht, daß zur Einbringung der der Rachel Weichselberg gebührenden Forderung pr. 100 fl. C. M. und der auf 20 fl. 48 fr. C. M. richtig gestellten Exekutions-Kosten die exekutive Heilbietung des pfandweise beschriebenen und abgeschätzten Wiesengrundes des Georgie Zukau von 7 Faltschen 45 Braschinen zu Kimpolung, bei dem Kimpolunger k. k. Kameral-Wirtschaftsamte in drei Terminen und zwar: am 5. Juni 1850, am 8. Juli 1850, am 7. August 1850, jedesmal Vormittags um 10 Uhr unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Zum Aufrufsspreise wird der erhobene SchätzungsWerth des feilzubietenden Wiesengrundes mit 132 fl. 50 fr. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige hat vor Beginn der Lizitation ein 10% Baodium mit 13 fl. 17 fr. C. M. zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Ersteher in den Bestboth eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber zurückgestellt werden wird.

3. Der feilzubietende Wiesengrund wird bei den ersten zwei Terminen nur über oder um, beim dritten Termine auch unter dem SchätzungsWerthe veräußert werden.

4. Der Ersteher ist gehalten den Meistboth nach Abschlag des Baodiums binnen 30 Tagen nach erhaltenem Verständigung über die Bestätigung des Lizitationsaktes ad Depositum des Gerichtes zu erlegen, widrigens der erststandene Wiesengrund auf seine Gefahr und Unkosten einer neuuerlichen Lizitation unterzogen und auch nur in einem einzigen Termine um welchen immer Meistboth verkauft werden wird; nach gänzlich berichtigtem Meistbothe aber wird demselben das Eigenthumsdecreet ausgefertigt, und er in den physischen Besitz des erständenen Wiesengrundes eingeführt werden.

Aus dem Rath'e des k. k. Distriktsgerichtes.  
Suczawa den 9. März 1850.

(998)

**E d y k t.** (2)

Nro. 87 ex 1850. Przez Magistrat kr. miasta Starosolskiego uwiadamia się pana Hironima Kokurewicza z miejsca pobytu niewiadomego, że pan Jan Kokurewicz przeciw niemu pozwy względem zapłacenia sumy 97 zł. m. k. pod dniem 6. czerwca 1849 do Nru. 232 i względem zapłacenia sumy 50 zł. m. k. z przynależościami pod dniem 14. marca 1850 do Nr. 87 podał i pomocy sądowej żądał, iż termin do rozprawy sumarycznej w tych procesach na dzień 28. czerwca 1850 o godzinie 9. zrana przeznaczonym został.

Gdy połyk zapozwanego jest niewiadomy, więc dla jego obrony postanawia się kurator w osobie pana Mikołaja Rudnickiego, i pozwanemu zaleca się, by mu przysłużające sobie środki obrony przed terminem doręczył, albo sam w terminie stanął i się bronił, bo inaczej złe skutki z tego zaniedbania wyniknąć mogące, sam sobie przypisać będzie musiał.

Z Rady Magistratu Starosolskiego dnia 23. marca 1850.

(1022) **O b w i e s z c z e n i e.** (2)

Nro. 3356. C. k. Sąd Szlachecki Stanisławowski niniejszym uwiadamia, że pan Jan Karczmiński pod dniem 29. marca 1850 do L. 3356 przeciw p. Stanisławowi Szumlańskiemu i p. Annie Szumlańskiej o zapłacenie 300 zł. m. k. pozew wytoczył, iż z tego powodu do wniesienia obrony dzień 25. czerwca 1850 o godzinie 9tej rano wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu pierw pozwaneego P. Stanisława Szumlańskiego jest niewiadome, przeto jego nakładem i niebespieczeństwem c. k. Sąd Szlachecki Stanisławowski postanawia obrońca p. rzecznika Gregorowicza, zastępcą zaś tegoż p. rzecznika Przybyłowskiego.

Wzywa się więc tegoż zapozwanego niniejszym obwieszczeniem,

**Anzeige = Blatt.**

(1063)

**Rühmlichst bewährtes**

(1)

**Universal - Pfaster**

von Dr. Buron in Paris,

gegen Hühneraugen, Frostbeulen (Gefröre), Drüsen, Geschwüre, Wunden, Eiterungen u. s. w.

in Töpfen mit Gebrauchsanweisung à 20 kr. C. M.; ferner

**Englische Patent=Leinwand**

von Dr. O'Meara in London,

gewesener Leibarzt K. Napoleons,

gegen jede Art Gicht, Rheumatismus (Gliederreissen), Nothlaus, den Krampf, geschwollene Glieder, besonders Kreuz-, Kopf- und Rückenschmerzen in Packet à 1 fl. C. M.

NB. Die beiden Artikel unter Garantie, was gewiß mehr als jede sonstige Anpreisung ist, und bei keinen derartigen Artikeln zugestichert werden kann, mit dem Bemerkten einer äußerst schnellen Heilkraft.

In Wien, F. X. Meissner, zum „Todtenkopf“, Vognergasse Nr. 317. Für Galizien und das Herzogthum Bukowina einzig und allein zu haben:

In Lemberg in der Handlung des Herrn Alexander Winiarz. Krakau bei Herrn Theofil Seyfert.

Czernowitz in der Handlung der Herren J. Schnirch und Söhne.

**A t t e s t.**

Dass meine früheren Hühneraugenleiden gänzlich beseitigt wurden, und gehabte Frostbeulen völlig geheilt und nun schmerlos sind durch den Gebrauch des Universal-Pflasters von Herrn Doktor Buron in Paris, bezeuge ich hiermit und mündlich gerne.

Ofen, 1. Juli 1847.

Maier.

Magizineur am f. f. Dreißigst-Amte zu Ofen.

**Z e u g n i s .**

mittels welchem ich Unterschriebener bestätige, unter der Ankündigung „Englische Patent-Leinwand gegen Gliederreissen von Dr. O'Meara in Lon-

(1025) Die Seiden- und Modewaaren-Handlung in Wien, (3)  
Seilergasse Nro. 1088.

## Bur Stadt Wien,

empfiehlt sich allen Kaufleuten in der Provinz mit en gros Verkauf  
von

Mantillen, Mantelets, Visiten etc. etc.

von

Cachmire, Seide, Filets, Spitzen etc. etc.

welche nach den neuesten und elegantesten Pariser-Modellen im Hause erzeugt werden.

Dieser Geschäftszweig ist in Wien daselbst einzige und allein fabriksmäig betrieben, um möglichste Billigkeit zu erzielen; jedoch wird nur Schönses und Feinstes geliefert, wie man solches von der Modestadt Wien erwarten kann.

Auf Verlangen werden die Modebilder, die von der Handlung aufgelegt sind, und die neueste Façon der Mantillen ic. enthalten nebst Preiscourant franco zugesandt.

Briefe oder sonstige Zusendungen werden nur franco angenommen.

(793) Wieś do wydzierzawienia. (3)

Wieś Kończaki nowe w cyr. Stanisławowskim położona — między Manasterzyskami, Bołszowcem, Uściem i Mariampolem, zawierająca 400 morgów pola ornego, przeszło 70 morgów sianożęcia, z młynem i propinacją jest z wolnej ręki do wydzierzawienia. — Jeżeliby sobie kto życzył, może nawet nabyć w Dziedzictwo pewną przestrzeń gruntów do tej wsi należących. — Zgłośić się można na miejscu w Kończakach u samego właściciela, lub we Lwowie u W. Adwokata Czajkowskiego, a w Stanisławowie u W. Adwokata Gregorowicza.

(983) Im Banco - Gebäude, Singerstraße in Wien, (5)

erfolgt am 15. Mai d. Jahres

unter Leitung der betreffenden Behörde  
die

## Haupt- und Schluss-Zichung

der vom

f. f. priv. Großhandlungshause J. G. Schusser & Comp. in Wien  
garantirten

## grossen Geld-Lotterie,

deren Ergebnis zur Gründung einer Vorschuß-Casse für Gewerbsleute bestimmt ist.

Diese ungewöhnlich reich ausgestattete Verlosung

enthält 54,200 Gewinne mit vier Dotationen

von fl. 25,000, 209,000, 237,000, 244,000,

und in der Summe von fl. 715,000 sind 53 große Treffer enthalten.

1 Treffer	fl. 200,000,	1 Treffer	fl. 30,000,	1 Treffer	fl. 20,000,
1 "	12,000,	1 "	5000,	1 "	3000,
4 " à fl. 2000	8000,	2 " à fl. 1500	3000,	1 "	1400,
1 " "	1300,	4 " 1200	4800,	5 " à fl. 1100	5500,
17 " à fl. 1000	17,000,	8 " 500	4000,	5 " " 400	2000,

Jedes rothe Los kann außer dem sichern Gewinne zwei, jedes Gold-Los drei dieser Treffer machen.

Am obbezeichneten Tage werden alle vorstehenden Treffer verlost, und am 29. Mai l. J. beginnt die Auszahlung sämtlicher Gewinne, weshalb dieses Unternehmen mit den häufig angekündigten Partial-Verlosungen von Privat-Anleihen rücksichtlich der Spiel-Modalitäten nicht verwechselt werden wolle.

Das Los der I. und II. Abtheilung kostet 4 fl. C. M.

Bei Abnahme von 5 Losen dieser beiden Abtheilungen wird ein roth verziertes Los mit sicherem Gewinne unentgeltlich verabfolgt.

Wien, im April 1850.

Los zu dieser Lotterie sind zu haben in Lemberg bei Herrn J. L. Singer et Comp.